

## **Satzung**

### **über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragssatzung – FBS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Stetten am 12. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand des Beitrags, Beitragsschuldner**

Von allen juristischen Personen und allen natürlichen Personen, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben und denen in der Gemeinde Stetten aus dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Betrag zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.

#### **§ 2 Beitragsfreiheit**

Von der Beitragspflicht sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

#### **§ 3 Maßstab des Beitrags**

- (1) Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Fremdenverkehr in der Gemeinde erwachsen.
- (2) Maßgebend für den Beitrag nach § 4 Abs. 1 sind die Mehreinnahmen des Jahres, das dem Erhebungszeitraum (§ 7 Abs. 1) vorausgeht.
- (3) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen oder beendet, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrages für den Teil des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind, die Mehreinnahmen des (verkürzten) Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen.
- (4) Bei Privatzimmervermietern, die nur Wohnungen oder Zimmer (mit nicht mehr als 8 Betten) vorübergehend an Fremde vermieten (mit oder ohne Frühstück), bemisst sich der Beitrag abweichend von Abs. 2 nach der Zahl der Fremdenbetten zu Beginn des Erhebungszeitraumes (Bettengeld).

#### **§ 4 Meßbetrag**

- (1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 1) werden in einem Meßbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilssatz (§ 5) multipliziert werden.

(2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Gemeinde erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt, indem der Umsatz mit der aus der Anlage zu dieser Satzung sich ergebenden Messzahl multipliziert wird.

## **§ 5 Vorteilssatz**

Der Vorteilssatz (Meßzahl) bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen (Meßbetrag). Er wird durch Schätzung ermittelt (Vorteilsschätzung). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.

## **§ 6 Höhe des Beitrags**

(1) Der Beitrag nach § 4 Abs. 1 beträgt 5 v. H. des Meßbetrages. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10,- € beträgt.

(2) Für die in § 3 Abs. 4 genannten Personen beträgt der Beitrag abweichend von Abs. 1 je Fremdenbett 25,00 €.

## **§ 7 Erhebungszeitraum, Beitragsentstehung**

(1) Die Beiträge nach § 6 werden für das Haushaltsjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 1 entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 mit Beginn der beitragspflichtigen Tätigkeit.

(3) Die Beitragsschuld nach § 6 Abs. 2 (Bettengeld) entsteht am Beginn des Erhebungszeitraumes. Ansonsten gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige beitragspflichtige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

## **§ 8 Vorauszahlungen**

(1) Der Beitragspflichtige hat eine Vorauszahlung auf seine Beitragsschuld (§ 6 Abs. 1) für das laufende Jahr zu entrichten. Die Vorauszahlung wird jeweils mit der Abschlusszahlung für das vorangegangene Jahr fällig. Sie ist auf volle Euro abzurunden.

(2) Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach der letztvorangegangenen Beitragsschuld. Die Gemeinde kann die Vorauszahlungen dem Beitrag anpassen, der sich für das laufende Rechnungsjahr voraussichtlich ergeben wird. Sind die Voraussetzungen für die Beitragspflicht (§ 1) erst im Laufe des Erhebungszeitraumes eingetreten, so gilt für die erstmalige Festsetzung der Vorauszahlung Satz 2 entsprechend.

(3) Beim Bettengeld werden keine Vorauszahlungen erhoben.

## **§ 9 Abschlusszahlung**

(1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.

(2) Ist die Beitragsschuld größer als die Vorauszahlung, so ist der Mehrbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten (Abschlusszahlung). Ist die Beitragsschuld kleiner als die Vorauszahlung, so wird der Unterschiedsbetrag erstattet.

## **§ 10 Festsetzung, Fälligkeit**

(1) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 1 wird alljährlich durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Aus dem Bescheid müssen die Beitragsschuld, die Höhe der Vorauszahlung und der Meßbetrag ersichtlich sein.

(2) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 2 wird abweichend von Absatz 1 Satz 2 zum Anfang des Erhebungszeitraumes durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(3) Die Beitragsschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 11 Anzeigepflichten**

(1) Beitragspflichtige nach § 6 Abs. 1 haben die Umsatzzahlen auf Anforderung der Gemeinde mitzuteilen.

(2) Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 4 haben die von ihnen zu Beginn des Erhebungszeitraumes vorgehaltene Zahl der Fremdenbetten der Gemeinde zum Beginn des Erhebungszeitraumes zu melden. Die Meldung kann unterbleiben, wenn die Zahl der Fremdenbetten gegenüber dem vorhergegangenen Erhebungszeitraum unverändert geblieben ist.

## **§ 12 Verwendung des Ertrags des Beitrags**

Die Einnahmen aus dem nach dieser Satzung erhobenen Beitrag sind ohne Abzug für Maßnahmen und Einrichtungen zu verwenden, die unmittelbar den Fremdenverkehr fördern.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 11 dieser Satzung nicht nachkommt.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.06.2004 außer Kraft.

## **Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Stetten, den 13. Dezember 2011

Paul  
Bürgermeister